

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung**

**Schwarzenberg, Johann**

**Bamberg, [1694]**

Straff der Procuratorn/ so ihren Parthenen zu Nachtheil gefehrlicher  
williger weiß/ und dem Widertheil zu gut handeln

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Straff der jenen / die felschlich vnd betrieglich Unter-  
marckung / Reinigung / Mal oder Marck-  
stein verrucken.

CXXXIX. Item / Welcher bößlicher vnd gefehrlicher heimlicher weiß ein Mar-  
ckung verruckt / abhaut / abthut / oder verendert / der soll darumb peine-  
lich am Leib / nach Gefehrlichkeit / Größe / Gestalt / vnd Gelegenheit  
der Sachen vnd Person / nach Rathe Unser Rätthe / gestrafft werden.

Straff der Procuratorn / so ihren Partheyen zu Nach-  
theil gefehrlicher williger weiß / vnd dem  
Widertheil zu gut han-  
deln.

CXL Item / So ein Procurator fürsehllicher gefehrlicher weiß / seiner  
Parthey zu Nachtheil / vnd dem Widertheil zu gut handelt / vnd solcher  
Vbelthat überwunden wird / der soll zusörderst seinem Theil / nach al-  
lem Vermögen / seinen Schaden / so er solcher Sachen halb empfängt /  
widerlegen / vnd darzu in Pranger gestellt / das Land verbotten / vnd  
mit Ruthen außgehawen werden.

Straff der Vnkeuschheit / so wider die Natur  
geschicht.

CXLI. Item / So ein Mensch mit einem Viehe / Mann mit Mann /  
Weib mit Weib / Vnkeuschheit treiben / die haben auch das Leben ver-  
würcet / vnd man soll sie der gemeinen Gewonheit nach / mit dem Schwer-  
vom Leben zum Todt richten.

Straff der Vnkeuschheit / mit nahent gesipten  
Freunden.

CXLII. Item / So einer Vnkeuschheit mit seiner Stiefftochter / mit seines  
Sohns